

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 13/99

Inhalt

Seite 163

**Geltung eines Teils
der Grundordnung der FHTW Berlin**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Der Präsident
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

25. Mai 1999

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Geltung eines Teils der Grundordnung der FHTW Berlin*

Aufgrund von § 3 Abs. 1 und 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 74), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 17 der Satzung der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW) vom 17. Juli 1998 zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AM FHTW Nr. 23/98) erläßt der Erweiterte Akademische Senat der FHTW vorab den folgenden Teil der Grundordnung:

§ 1

Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten

- (1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 59 Abs. 8 BerlHG wird ein Wahlgremium gebildet. Dem Wahlgremium gehören je 2 Vertreterinnen der vier Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die Mitglieder des Wahlgremiums sowie die entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen werden je aus der Gesamtheit der weiblichen Mitglieder ihrer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG in Mehrheitswahl gewählt. Die Amtszeiten betragen jeweils zwei Jahre. Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und deren Stellvertreterin. Die Wahl wird vom Zentralen Wahlvorstand in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung der FHTW durchgeführt.
- (2) Gehören einer Gruppe gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht mehr Mitglieder als zu wählende Vertreterinnen an, so werden sie ohne Wahl Mitglieder des Wahlgremiums. Im übrigen gilt das Wahlgremium auch dann als ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn Vertreterinnen der Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.
- (3) Die hauptberufliche Frauenbeauftragte wird vom Wahlgremium gemäß Abs. 1 mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10.5.1999

- (4) Das Wahlgremium wählt aus dem Kreis der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen gem. § 59 Abs. 1 Satz 2 BerlHG bis zu zwei Stellvertreterinnen für die hauptberufliche Frauenbeauftragte. Sie sollen unterschiedlichen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG angehören. Die Mitgliedschaft im Wahlgremium steht einer Wahlbewerbung nicht entgegen. Neben der hauptberuflichen Frauenbeauftragten haben alle weiblichen Mitglieder der Hochschule ein Vorschlagsrecht.
- (5) Die Amtszeit der hauptberuflichen Frauenbeauftragten beträgt gem. § 59 Abs. 1 Satz 6 vier Jahre. Die Amtszeiten der Stellvertreterinnen der hauptberuflichen Frauenbeauftragten betragen zwei Jahre. Nimmt eine Studentin die Funktion der Stellvertreterin der hauptberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 7 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 2

Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

- (1) Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen gem. § 59 Abs. 1 Satz 4 BerlHG bilden je einen Wahlbezirk:
 - a) die fünf Fachbereiche der FHTW,
 - b) die Zentraleinrichtung Fremdsprachen,
 - c) die Hochschulbibliothek,
 - d) die übrigen, nicht den Buchst. a) bis c) zugehörigen Organisationseinheiten.
- (2) Die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen erfolgt durch das Wahlgremium des jeweiligen Wahlbezirks. Den Wahlgremien der Wahlbezirke nach Abs. 1 gehören je eine Vertreterin der im Bereich vertretenen Mitgliedergruppen gem. § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 BerlHG an. Die Vertreterinnen und die entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen werden in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 1 gewählt. In den Bereichen, in denen es nur eine Mitgliedergruppe gibt, werden die nebenberuflichen Frauenbeauftragten in Urwahl gewählt.
- (3) Die Amtszeiten der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und deren Stellvertreterinnen betragen gem. § 59 Abs. 1 Satz 7 BerlHG zwei Jahre. Gem. § 59 Abs. 7 Satz 1 BerlHG werden nebenberufliche Frauenbeauftragte auf Antrag bis zur Hälfte ihrer Dienstaufgaben freigestellt. Nimmt eine Studentin die Funktion der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wahr, so erhält sie gem. § 59 Abs. 7 BerlHG eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung für studentische Hilfskräfte mit einem Beschäftigungsaufwand von 40 Std. im Monat.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Teil der Grundordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

